

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900

Bekanntmachung

Durch Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 19.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 22 vom 28.05.2015 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter in den im Betreff genannten Gemeinden festgesetzt.

Seit diesem Zeitpunkt wurden innerhalb des Überschwemmungsgebietes Vorhaben umgesetzt, die wesentliche Auswirkungen auf den Umgriff des Überschwemmungsgebietes haben: Hochwasserschutz Blankenburg, Hochwasserschutz Westendorf sowie neue Baugebiete in Nordendorf. Zudem wurden im Rahmen der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes aktualisierte Geländedaten sowie neu vermessene Deichhöhen verwendet. Auch aus diesen Gründen ergaben sich wesentliche Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes.

Von den Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes betroffen sind Grundstücke in den Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Nordendorf, Westendorf, Kühenthal und Gablingen.

Da nach § 76 Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen sind, führt das Landratsamt Augsburg ein Verfahren zur Änderung der Verordnung vom 19.05.2015 -bekanntgemacht am 28.05.2015 - durch.

Die Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes steht nicht im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2024. Gegenstand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und der verfahrensgegenständlichen Änderung ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100).

Öffentliche Auslegung der Pläne und Unterlagen

Die beabsichtigte Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schmutter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Überschwemmungsgebietsänderung ergeben, ein Entwurf der Änderungsverordnung und eine Darstellung der Rechtslage werden in der Zeit vom **15.11.2024 bis 16.12.2024** während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf auf Zimmer Nr. 1.3. ausgelegt. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://nordendorf.de/index.php/aktuelles/aktuelle-themen/772-aenderung-des-ueberschwemmungsgebiets-an-der-schmutter/> eingesehen werden.
Bei der Veröffentlichung im Internet handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
Eine Auslegung der Unterlagen beim Landratsamt Augsburg findet nicht statt.
2. Jeder, dessen Belange durch die Überschwemmungsgebietsänderung berührt werden, kann Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsänderung während der unter vorstehender

Ziffer 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der gleichfalls unter Ziffer 1 aufgeführten Auslegungsbehörde oder beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer D 2.51, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsänderung einzulegen, insbesondere staatlich anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu der Überschwemmungsgebietsänderung abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die gegen die Überschwemmungsgebietsänderung erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen nach Ziffer 2, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nordendorf, den 06.11.2024

Gemeinde Nordendorf

Tobias Kunz
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 07.11.2024
Abgenommen am: 02.01.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühleenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900

Darstellung der Rechtslage

Durch Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 19.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 22 vom 28.05.2015 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter in den im Betreff genannten Gemeinden festgesetzt.

Seit diesem Zeitpunkt wurden innerhalb des Überschwemmungsgebietes Vorhaben umgesetzt, die wesentliche Auswirkungen auf den Umgriff des Überschwemmungsgebietes haben: Hochwasserschutz Blankenburg, Hochwasserschutz Westendorf sowie neue Baugebiete in Nordendorf. Zudem wurden im Rahmen der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes aktualisierte Geländedaten sowie neu vermessene Deichhöhen verwendet. Auch aus diesen Gründen ergaben sich wesentliche Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen. Da sich aufgrund der neuen Erkenntnisse der Umgriff des Überschwemmungsgebietes teilweise verringert und teilweise erweitert, ist ein Ordnungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 19.05.2015 - bekanntgemacht am 28.05.2015 - durchzuführen. Der Bereich, für den das Änderungsverfahren durchgeführt wird, beschränkt sich dabei auf den Bereich der neuen Erkenntnisse, d. h. das Änderungsverfahren wird in den Gemeinden Allmannshofen, Echingen, Nordendorf, Westendorf, Kühleenthal und Gablingen durchgeführt. Das in den weiteren Gemeinden im Jahre 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet bleibt von dem Änderungsverfahren unberührt.

Auch für den verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich gilt, dass für Einschränkungen oder Beeinträchtigungen des Eigentums (insbesondere durch die Verbote des § 78 Abs. 4 und § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -) grundsätzlich keine spezialgesetzlichen, wasserrechtlichen Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche bestehen und sich auch aus Art. 14 Grundgesetz (GG) kein Anspruch ergibt. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist eine mess- und modelltechnisch ermittelte Tatsache. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Eigentums sind Ausdruck der Situationsgebundenheit und Sozialpflichtigkeit des Eigentums und als solche vom Eigentümer hinzunehmen. Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf betroffene Grundstücke wurden in den entsprechenden Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren behandelt.

Landratsamt Augsburg

17.10.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühnlenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900

Vom **XX.XX.XXXX**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert wurde, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühnlenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900 vom 19.05.2015 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 22 vom 28.05.2015) wird wie folgt geändert:

In § 2 (1) werden folgende Ausführungen zusätzlich angefügt:

„Aufgrund zwischenzeitlich umgesetzter Vorhaben, aufgrund aktualisierter Geländedaten sowie aufgrund neu vermessener Deichhöhen haben aktuelle Berechnungen zu veränderten Grenzen des Überschwemmungsgebietes in den Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Nordendorf, Westendorf, Kühnlenthal und Gablingen geführt. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes in den genannten Gemeinden sind in den vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gefertigten Übersichts- und Detailkarten vom 18.12.2023 eingetragen. Diese Karten ersetzen in ihren jeweiligen Bereichen die Pläne vom 06.06.2014. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.“

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung:

- Erläuterungsbericht vom 18.12.2023
- 2 Übersichtskarten (Ü1 und Ü2) M = 1 : 25.000 vom 18.12.2023
- 6 Detailkarten (K7, K8, K9, K10, K 11 und K18) M = 1 : 2.500 vom 18.12.2023
- Grundstücksverzeichnis vom 18.12.2023
- Darstellung der Rechtslage vom 17.10.2024

Die Unterlagen sind im Landratsamt Augsburg, den Stadtverwaltungen Gersthofen und Neusäß, in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf für die Gemeinden Allmannshofen,

Ehingen, Nordendorf, Westendorf und Kühenthal und in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen für die Gemeinde Gessertshausen sowie in den Gemeindekanzleien der Märkte Meitingen, Biberbach, Diedorf und Fischach sowie der Gemeinden Langweid a. Lech, Gablingen und Kutzenhausen niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Unterschrift/gez.

Name

Amtsbezeichnung